



**"Do it yourself" in der Haustechnik -
Wer darf was in der Trinkwasserinstallation?**

Jeder...

- ...kann alles kaufen
 - ...kann schrauben, bauen, werkeln...
 - ...aber immer unter Beachtung der rechtlichen Grenzen!
 - Ansonsten:
 - ...muss entsprechend haften
 - für ein etwaiges Delikt
 - für einen etwaigen Schaden
 - für eine etwaige Straftat!
-

Zum Thema...

- ...Do it Yourself und Haftung
 - **127.000 Interneteinträge**
-

Grenzenloses Kaufrecht

- Die Welt, 16.03.13: „Günstige Online-Händler machen alteingesessenen Großhändlern Konkurrenz“
 - Reuter-Bad bis zu 4.000 Sendungen täglich, hat 180 Hersteller im Angebot und bietet zwischen 30 und 50 % günstiger als der Fachhandel an, Jahresumsatz i.H.v. 130 Mio EUR
 - 10% der Sanitärartikel werden über das Internet verkauft
-

Baumarktumsätze

"Total-Store-Reports" der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK):

- deutschen Bau- und Heimwerkermärkte
Gesamtbruttoumsatz von 18,78 Milliarden Euro
 - die höchsten Umsätze im Segment
Sanitär/Heizung (1,86 Milliarden Euro), gefolgt von
Bauchemie/Baumaterial mit 1,78 Milliarden Euro,
Anstrichmittel/Malerzubehör mit 1,36 Milliarden
Euro und Elektro mit 1,29 Milliarden Euro
 - 2.198 Baumärkte mit einer Gesamtverkaufsfläche
von rund 13,310 Millionen Quadratmetern
-

Umsatzplus im DIY-Sektor

- Die deutsche Do-it-yourself-Branche hat im Geschäftsjahr 2016 ein Umsatzplus von 9,8 Prozent erzielt
- E-Commerce-Umsätze sind um durchschnittlich 25,5 Prozent pro Jahr gestiegen
- „Klimawandel, Energiewende und ein wachsendes Gesundheits- und Umweltbewusstsein haben für die Baumarktbranche an Bedeutung gewonnen.“

(BHB - Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten e.V.)

Schattenwirtschaft

- 340 Mrd. EUR
 - das sind 13,2 % des hiesigen Bruttoinlandsprodukts
 - größtenteils fallen diese Arbeiten in den Handwerker-Bereich
-

Die 3 Seiten der Schattenwirtschaft

- Schwarzarbeit / Steuerrechtsvergehen der Wirtschaft:
 - „... das kann ich gleich miterledigen...“ (ohne Zulassung)
 - „... brauchen Sie eine Rechnung?...“
- Schwarzarbeit der DIY-Branche (kommerzielle Tätigkeit)
- (unerlaubte) Eigentätigkeiten DIY-Branche

DIY bei Installationen

- kein legaler Raum für DIY aufgrund rechtlicher Bestimmungen
 - Haftungsrisiken aus dem Strafrecht, öffentlichen Recht und Zivilrecht
 - Fachkunde und rechtliche Zulassung müssen nebeneinander bestehen
-

zulassungspflichtige Handwerke

41 in "gefährdungenbereichen", die weiterhin
einen Meisterbrief verlangen

- 23. Klempner
- 24. Installateur und Heizungsbauer
- 25. Elektrotechniker

Gefahrgeneigte Tätigkeiten

- alle Arbeiten im Kernbereich dieser Handwerke
- zur ordnungsgemäßen Verrichtung neben den genannten Qualifikationen auch Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten anderer Berufsbildpositionen als Vorkenntnisse zwingend erforderlich sind, so dass ein Auszubildender erst frühestens nach Ablauf von drei bis dreieinhalb Jahren in der Lage ist, diese Arbeiten fachkompetent und verantwortungsvoll auszuführen
- Tätigkeiten können daher in ihrer Gesamtheit auf keinen Fall als unwesentlich angesehen werden
- die kommerzielle Ausübung erfordert Zulassungen

Tätigkeitsvoraussetzungen

- Eintragung in die Rolle A der jeweils für den Betriebssitz zuständigen Handwerkskammer
 - Eintragung in das entsprechende Installateurverzeichnis des entsprechenden Versorgers
-

Anforderungen für die Eintragung ins InstVerz

- Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk
- Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Technik (zusätzlich: Nachweis von Berufspraxis)
- Diplom-Ingenieurstudium (FH/TH) in einschlägigen Fachrichtungen
- Ausübungsberechtigung gem. § 7a HwO und Meisterprüfung entweder im E-Handwerk (zusätzlich : Lehrgang Sanitär- und Heizungstechnik sowie Gasqualifikationsprüfung gemäß TRGI oder im Ofen- und Lüftungsbauerhandwerk (zusätzlich: TRGI-Gasqualifikationsprüfung)
- ...

Was darf man nur mit HWO-Eintragung (A-Rolle)

- Armaturen wechseln
- Brenner einstellen
- Heizungs- und Trinkwasseranlagen installieren/
reparieren,
- Lüftungs- und Klimaanlage installieren, reparieren
- Wasserinstallationsarbeiten im Sanitärbereich, wie
Arbeiten am offenen Wasserkreislauf,
- Austausch von Waschbecken, Spülen, Toiletten usw.
- Einbau von Warmwasserzählern

Rechtsquellen

- HWO, gewerberechtliche Bestimmungen
 - AVBWasserV
 - NDAV
-

AVB WasserV § 12

Kundenanlage

„(2) Die Anlage darf außer durch das WVU nur durch **ein in ein Installateurverzeichnis eines WVU`s eingetragenes VIU** nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie **nach den anerkannten Regeln der Technik** errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.“

AVB WasserV: Kundenpflichten

§ 3 Abs. 2, Satz 2: Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage **keine Rückwirkungen** in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind

§ 15 Abs. 1: Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, **dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVU oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.**

§ 24 Abs. 1 Trinkwasserverordnung

- Hauseigentümer, der Wasser für die Öffentlichkeit oder aus einer gewerbliche Tätigkeit abgibt, kann bestraft werden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig ungeeignetes Trinkwasser anderen zur Verfügung stellt.
- bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

§ 25 TrinkwV: Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...

12. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 eine Wasserversorgungsanlage mit einem dort genannten wasserführenden Teil verbindet

Schadenersatz

§ 280 BGB: Schädiger hat dem Geschädigten
Schadenersatz zu leisten

Schadenersatz darauf gerichtet, den ursprünglichen
Zustand wieder herzustellen (Naturalrestitution)

- Technik – Mangelbeseitigung
 - Legionärskrankheit - erhebliche
Beeinträchtigungen der Lungenfunktion;
erheblicher Grad der Erwerbsminderung
 - Geldleistungen - ganz erhebliche
Schmerzensgeldbeträge
-

Strafrechtliche Haftung

- § 323 StGB: bestraft denjenigen wegen Baugeschädigung, der gegen die aRdT verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen gefährdet
- Anlagen und Bauteile sind so zu installieren, dass eine Benutzung durch Laien gefahrlos möglich ist

AVB WasserV

- § 12: Gebäudeeigentümer für die Hausinstallation verantwortlich
- daneben wird - auch als Pflichtenmaßstab - festgehalten, dass nur Materialien und Geräte eingebaut werden dürfen, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu beschaffen sind

Material ungeeignet: Eigentor...

Der Bauherr geht - für ihn ohne weiteres erkennbar - von vorneherein ein mögliches Risiko ein, wenn er - insbesondere aus Kostengründen - davon Abstand nimmt, ein Fachunternehmen mit der Auswahl, Beschaffung und Montage der Baustoffe zu beauftragen und sich insoweit auf eine einheitliche werkvertragliche Erfolgshaftung des Fachunternehmens stützen zu können, sondern stattdessen Werkleistungen mit von ihm selbst zusammengestellten und beschafften Baustoffen ausführen lässt und damit für die fachgerechte Auswahl, Eignung und Kompatibilität der Baustoffe grundsätzlich selbst verantwortlich ist.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.10.2013 - 22 U 27/13



Urteile zur Schwarzarbeit

Rechtsprechung zur Schwarzarbeit

- BGH 2008: mangelhafte Arbeiten am Bau, die erhebliche Folgeschäden mit sich brachten
- Richter des BGHs entschieden, dass nicht die Art der Rechnung Grundlage der zu verhandelnden Arbeiten wäre, sondern dass es auf die Tätigkeit selbst ankäme.
- Geschäfte auf Treu und Glauben:
Schwarzarbeiter müssen die gleiche Sorgfalt an den Tag legen wie bei einem regulären Auftrag
- Verantwortung beim Ausführenden – allerdings diese können nicht auf eine eventuell bestehende Versicherung zurückgreifen – volle Haftung

Rechtsprechung zur Schwarzarbeit

- OLG Schleswig-Holstein 2012:
- Da es sich um unzulässige Schwarzgeld-Abrede handelte, sei der komplette Vertrag nichtig - und somit liege die Haftung beim Auftraggeber selbst
- Ein teurer Spaß, wenn wie im ersten Fall mehrere zehntausend Euro an Folgeschäden zur Diskussion stehen!

Werklohnansprüche bei Schwarzarbeit

- Urteil des BGH aus 2013
- Vereinbarte Löhne aus Schwarzarbeit sind nicht einklagbar

Auftraggeberhaftung

- Wer Schwarzarbeit in den eigenen vier Wänden zulässt, riskiert den Versicherungsschutz
 - Denn die eigene Versicherung behandelt Schwarzarbeit wie Do-it-yourself
 - für Schäden steht der Auftraggeber also selbst ein und verliert bei Pfusch gegebenenfalls den Schutz der Versicherung
-

Unfälle bei Schwarzarbeit

OLG Hamm 2013:

Sofern es sich um Unfälle handelt, die aus fachmännischer Sicht hätten erkannt werden müssen und zu Schutzmaßnahmen Anlass sein müssen, kein Anspruch auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld

Selbstbausätze und Hinweispflichten

Bietet ein Aussteller auf einer Verbrauchermesse eine Ölzentralheizung für ein Wohnhaus als Selbstbausatz zum Kauf an, dann hat er darauf hinzuweisen, dass die Selbstmontage einer Heizungsanlage eine anspruchsvolle Tätigkeit ist, deren Gelingen durch zahlreiche Komplikationen und Einzelprobleme in Frage gestellt sein kann, und für die erheblicher Zeitbedarf besteht, der bei der Bauzeitplanung besonders zu berücksichtigen ist.

Bei Verletzung dieser Hinweispflicht, kann ein Käufer Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(OLG Nürnberg, Urteil vom 18.05.2001 - 6 U 4404/00)



FACHVERBAND
SANITÄR HEIZUNG KLIMA
SACHSEN-ANHALT



Beigestellte Materialien

Problem

- Internetshops, eBay oder Baumärkte
- AG kaufen oft selbst und lassen diese Materialien durch SHK-Betriebe im Rahmen von Werkverträgen einbauen
- zwei Alternativen sind zu unterscheiden:
 - AN weiß bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrages, dass der AG bestimmte oder alle Materialien beistellt und der AN diese nur verarbeiten oder einbauen soll.
 - nach Abschluss des Werkvertrages, ändert AG den Vertrag einseitig



FACHVERBAND
SANITÄR HEIZUNG KLIMA
SACHSEN-ANHALT

GROHE

senkt den Wasserverbrauch bis zu 50 %

2 STRAHLEN

129,99 ~~251,05 UVP*~~

PROJEKT SCHAU
Die Messe im Markt.
Jeden Monat neu.

guentstiger.de

Alternative I

Materialbeistellung vor Vertragsschluss

Vertragskonstellation

- Hauptpflicht des AG: Beistellung von tauglichen Materialien (§ 642 BGB)
 - Hauptpflicht des AN: rechtzeitige mangelfreie Herstellung des Werkes (§ 631 BGB)
 - AN führt im Grunde nur einen „Lohnauftrag“ aus
 - Aber: gewisse Verantwortung hinsichtlich des Materials
 - da AN Deckungsbeitrag aus dem „Materialverkauf“ fehlt, Stundenverrechnungssatz höher ansetzen
-

Prüfpflichten des AN

- bei technischen Anlagen hat der AN den unerfahrenen AG über eine für dessen Bedürfnisse zweckmäßige Gestaltung aufzuklären
 - Bei Reparaturauftrag über die gegebenen Möglichkeiten informieren (wenn erteilter Auftrag wirtschaftlich unsinnig ist, hinzuweisen)
 - nur Materialien und Techniken einsetzen, die geeignet sind
 - Verletzung der Prüf- und Hinweispflichten: Mängelbeseitigung; Schadensersatz (bei schuldhaftem Handeln)
-

Hinweispflicht wann?

- Eignung bzw. Tauglichkeit der Materialien auf Erreichung des werkvertraglichen Erfolges prüfen und AG bei Zweifeln unterrichten,
 - sobald der AN von den vom AG beizustellenden Materialien Kenntnis nehmen kann,
 - also entweder schon bei den Vertragsverhandlungen oder spätestens bei Übergabe der Materialien
 - soweit nichts anderes vereinbart ist (BGH, 14.09.1999 – X ZR 89/97)
-

Musterschreiben nutzen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezogen auf das Bauvorhaben _____ melden wir hiermit Bedenken an.
Unsere Bedenken richten sich gegen

- die Güte der von Ihnen gelieferten Stoffe/Bauteile.

Unsere Bedenken begründen wir wie folgt:

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wie die Ausführung erfolgen soll bzw. welche Entscheidungen Sie aufgrund unserer Bedenken getroffen haben.

Bis zum Eingang Ihrer Rückäußerung, die wir bis zum _____ erwarten, melden wir vorsorglich die Behinderung unserer Leistungsausführung an und

- lehnen die vorgesehene Art der Ausführung ab.
- schlagen folgende im beiliegenden Nachtragsangebot beschriebene Leistungen vor.

Bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme zu unseren Bedenken werden wir

- unsere Arbeiten unterbrechen.
- unsere Arbeiten nur soweit wie geplant fortsetzen, als daraus kein Schaden entsteht.

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass wir eine Haftung für Mängel oder Schäden ablehnen, die dadurch entstehen, dass Sie unseren Bedenken keine oder nicht die notwendige Beachtung schenken bzw. diese unberechtigt zurückweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Haftungsfreistellung

- Gegenüber „privaten“ Auftraggebern (Verbrauchern) könnte individuell vertragliche Sonderregelung geschlossen werden (§§ 138, 242 BGB)

„Beide Vertragsparteien (AG und AN) haben darüber verhandelt und sind sich einig, dass der AN keinerlei Aufklärungs-, Prüfungs- und Beratungspflichten gegenüber dem AG für die vom AG beigestellten Materialien oder Geräte hat und deshalb sowohl für Schadensersatzansprüche als auch für Mängelansprüche, soweit diese auf mangelnder Aufklärung, Prüfung oder Beratung bezüglich der Materialien oder Geräte beruhen, nicht haftet.“

- Nur möglich durch individuelles Aushandeln, nicht als AGB



Alternative II

Materialbeistellung nach Vertragsschluss

Vertragskonstellation

- nach Abschluss des Werkvertrages – einseitige Vertragsänderung
- AN hat auch hier Aufklärungs-, Prüfungs- und Beratungspflichten bezüglich der vom AG beigestellten Materialien auf ihre Eignung
- Unterschied in der Abrechnung - bei einem Werkvertrag §§ 631 ff BGB gilt:
 - Der AG hat gemäß § 649 BGB Recht, den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes zu kündigen.
 - Änderung wegen Lieferung des Materials - Teilkündigung

Vergütung nach Teilkündigung

- Der AN behält gemäß § 649 Satz 2 BGB seinen Vergütungsanspruch
- AN ist berechtigt, die (ursprünglich) vereinbarte Vergütung minus eines Abzuges zu verlangen. Er muss sich nur dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Teil-Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat, wie z. B. die Kosten des eigenen Warenbezugs.
- Neuregelung im BGB:
 - Vergütungsanspruch pauschal 5% der Vergütung für den noch nicht erbrachten Teil seiner Werkleistung abrechnen.



FACHVERBAND
SANITÄR HEIZUNG KLIMA
SACHSEN-ANHALT



...ich bin am Ende!
Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!